



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

70. Jahrgang

Ansbach, 15. August 2025

Nr. 8

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Änderung der Satzung des „Zweckverband Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen“	143
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Roth 13	149
Ansbach-Land 3	149
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Satzung für die Fachschule für Mechatroniktechnik des Bezirkes Mittelfranken in Ansbach vom 29. Juli 2025	150
Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirkes Mittelfranken über die Einrichtung eines Mittelfränkischen Behindertenrates vom 29. Juli 2025	151
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Bekanntmachung Nr. 112/2025 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Markt Arberg, Teilbereich Mörsach, im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Wohngebiet „Am Altmühlzuleiter“ der Marktgemeinde Arberg; Genehmigung nach § 6 BauGB	152
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	152



Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unsere am 8. Juli 2025 im Alter von 80 Jahren verstorbene ehemalige Kollegin

Frau Ursula Haßler

Frau Haßler war bis zu ihrem Renteneintritt mehr als 37 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihr verlieren wir eine engagierte und geschätzte Kollegin.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie und allen Angehörigen.

Ansbach, 28. Juli 2025

Riesner
Regierungsvizepräsidentin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Änderung der Satzung des „Zweckverband Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen“

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. Juli 2025 Gz. RMF12-1462-9-3

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen“ hat in der Sitzung vom 31.03.2025 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

II.

Die Änderung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung des „Zweckverband Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen“

Vom 10. Juli 2025

Der Zweckverband Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen mit der Sparkasse Mittelfranken-Süd aufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 8. Juli 2025 Gz. RMF-SG12-1467-7-14-48 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind

- der Landkreis Roth
- die kreisfreie Stadt Schwabach
- die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay.
- die Stadt Gunzenhausen
- der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
- die Stadt Roth
- die Stadt Treuchtlingen
- die Stadt Spalt
- die Stadt Pappenheim
- die Stadt Merkendorf
- die Stadt Wolframs-Eschenbach
- die Marktgemeinde Heidenheim
- die Stadt Ellingen und
- der Landkreis Ansbach.

(2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen mit der Sparkasse Mittelfranken-Süd umgebildeten Sparkasse Mittelfranken-Süd. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Sparkasse Mittelfranken-Süd.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd“.

²Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse Mittelfranken-Süd.

- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Roth, der kreisfreien Stadt Schwabach, der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. und der Stadt Gunzenhausen; seine Geschäftsstelle ist in der Stadt Roth.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder, wobei vom Gebiet des Landkreises Ansbach die Städte Wolframs-Eschenbach, Merkendorf und die Gemeinde Mitteleschenbach umfasst sind.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3 Verbandsorgane

- Organe des Zweckverbands sind
- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
 - der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 45 Verbandsräten. ²Es entsenden
- | | |
|---|-----------------|
| - der Landkreis Roth | 12 Verbandsräte |
| - die kreisfreie Stadt Schwabach | 7 Verbandsräte |
| - die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. | 3 Verbandsräte |
| - die Stadt Gunzenhausen | 5 Verbandsräte |
| - der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen | 3 Verbandsräte |
| - die Stadt Roth | 3 Verbandsräte |
| - die Stadt Treuchtlingen | 3 Verbandsräte |
| - die Stadt Spalt | 1 Verbandsrat |
| - die Stadt Pappenheim | 2 Verbandsräte |
| - die Stadt Merkendorf | 1 Verbandsrat |
| - die Stadt Wolframs-Eschenbach | 1 Verbandsrat |
| - die Marktgemeinde Heidenheim | 1 Verbandsrat |
| - die Stadt Ellingen | 2 Verbandsräte |
| - der Landkreis Ansbach | 1 Verbandsrat. |
- (2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5 Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von jeweils 150 Euro. ²Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit je Sitzung eine Pauschalentschädigung von 150 Euro. ³Verbandsräte, die gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG keine Pauschalentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) ¹Die Pauschalentschädigungen gelten Verdienstausschluss, Reisekosten und sonstige Auslagen ab. ²Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.

- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Versammlung

- (1) ¹Die Versammlung tritt auf schriftliche Ladung des Vorstandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Versammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Vorstandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Versammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Versammlung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Vorstandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Vorstandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Vorstandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) ¹Die Vorstandsmitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Vorstandsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Vorstandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) ¹Vorstandsmitglieder, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Versammlung in Abwesenheit des betroffenen Verwaltungsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verwaltungsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Versammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Vorstandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
 - b) die Wahl der neun von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die vier von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind drei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus dem Kreis der von den Trägermitgliedern der ehemaligen Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern zu wählen, wobei der Landrat des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen nicht auf dieses Kontingent angerechnet wird. Von den von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten entfällt ein Mitglied auf das Gebiet der ehemaligen Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen.
 - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
 - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung,
 - f) die Beschlussfassung über alle Änderungen der Verbandssatzung einschließlich der etwaigen Änderungen der Verbandsaufgabe im Falle des Buchstaben d.
- (3) ¹Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe a, soweit sie den Sitz, die zahlenmäßige Zusammensetzung des Vorstands und des Verwaltungsrats der Sparkasse betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. ²Beschlüsse über die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats über die Auflösung der Sparkasse nach Abs. 2 Buchstabe e können nur mit den Stimmen aller satzungsmäßigen Verbandsräte gefasst werden; im Fall des Art. 33 Abs. 3 KommZG genügen die Stimmen aller erschienenen Verbandsräte.

§ 9**Verbandsvorsitzender, Stellvertretende Verbandsvorsitzende
und Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse**

- (1) ¹Verbandsvorsitzende sind im turnusmäßigen Wechsel der Landrat des Landkreises Roth für drei Jahre, der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. für anderthalb Jahre, der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwabach für ein Jahr und der Erste Bürgermeister der Stadt Gunzenhausen für sechs Monate; der Turnus beginnt am 1. Mai 2026 mit dem Landrat des Landkreises Roth. ²Bis dahin ist Verbandsvorsitzender der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwabach. ³Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind die jeweils nicht amtierenden Verbandsvorsitzenden in der Reihenfolge des Satzes 1, so dass erster Stellvertreter immer derjenige Amtsträger ist, der den nächsten Vorsitz übernimmt. ⁴Weiterer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Landrat des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen. ⁵Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und der weitere stellvertretende Verbandsvorsitzende sind in der Reihenfolge der Stellvertretung im Verbandsvorsitz zugleich stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10**Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) ¹Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

III.**Wirtschafts- und Haushaltsführung****§ 11****Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung**

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- Landkreis Roth	28,86 %
- Kreisfreie Stadt Schwabach	16,34 %
- Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay.	14,03 %
- Stadt Gunzenhausen	8,75 %
- Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	7,88 %
- Stadt Roth	6,53 %
- Stadt Treuchtlingen	5,05 %
- Stadt Spalt	2,72 %
- Stadt Pappenheim	2,52 %
- Stadt Merkendorf	1,75 %
- Stadt Wolframs-Eschenbach	1,75 %
- Marktgemeinde Heidenheim	1,75 %
- Stadt Ellingen	1,68 %
- Landkreis Ansbach	0,39 %

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.**Statusänderungen****§ 12****Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft**

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13**Auflösung des Zweckverbands**

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 - a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.
- (3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

§ 14**Abwicklung, Auseinandersetzung**

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.**Schlussvorschriften****§ 15****Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum Ablauf des 31. August 2025 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 7. Februar 2003 (Mittelfränkisches Amtsblatt vom 21. Februar 2003, Seite 44 ff), geändert durch Satzung vom 23. September 2020 (Mittelfränkisches Amtsblatt vom 15. Dezember 2020, Seite 187 ff), außer Kraft.

Roth, 10. Juli 2025

Karl-Heinz Fitz
1. Bürgermeister der Stadt Gunzenhausen
Vorsitzender des Zweckverbands

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Juli 2025 Gz. RMF-SG 21-2206-2-171

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Roth 13 wurde mit Wirkung vom 01.05.2025 Herr Florian Ullrich, Justin-Neuburger-Straße 4, 91452 Wilhermsdorf, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Juli 2025 Gz. RMF-SG 21-2206-2-3

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 3 wurde mit Wirkung vom 01.05.2025 Herr Klaus Siebenhaar, Hauptstraße 33a, 91567 Herrieden, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

S A T Z U N G **für die Fachschule für Mechatroniktechnik** **des Bezirks Mittelfranken in Ansbach**

Vom 29. Juli 2025

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund des Artikels 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-1), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEuG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, nachfolgende

S A T Z U N G :

§ 1

Träger und Rechtsstellung

1. Der Bezirk Mittelfranken betreibt und unterhält eine Fachschule für Mechatroniktechnik.
2. Die Fachschule für Mechatroniktechnik wird als kommunale Schule geführt.
3. Die Fachschule für Mechatroniktechnik ist Teil der Maschinenbauschule Ansbach.

§ 2

Aufgabe

1. Die Fachschule für Mechatroniktechnik vermittelt eine berufliche Weiterbildung im Bereich Elektrotechnik nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).
2. Die berufliche Weiterbildung führt zum Abschluss als staatlich geprüfter Mechatroniktechniker/als staatlich geprüfte Mechatroniktechnikerin gemäß der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Schulordnung für zweijährige Fachschulen (Fachschulordnung - FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 3

Leitung

Die Einzelheiten der Leitung und Organisation der Einrichtung werden in Dienstanweisungen geregelt.

§ 4

Ordnung des Schulbesuches

1. Die Weiterbildung an der Fachschule für Mechatroniktechnik umfasst in der Regel zwei Schuljahre.
2. Die Aufnahmevoraussetzungen sind der Schulordnung für zweijährige Fachschulen zu entnehmen.
3. Die Klassenstärke an der Fachschule für Mechatroniktechnik soll 24 Schüler und Schülerinnen nicht übersteigen.
4. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, so wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die gemäß der Fachschulordnung die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahl und damit die Reihenfolge der Platzvergabe erfolgt aufgrund einer Platzziffer, die folgendermaßen ermittelt wird:
 - 4.1 Bildung des arithmetischen Mittels aus
 - 4.1.1 dem Durchschnitt der Noten im Abschlusszeugnis der Berufsschule in einem einschlägigen Beruf bzw. einer anderen gleichgestellten Schule in den Pflichtfächern ohne Sport und
 - 4.1.2 dem Durchschnitt der Noten im Zeugnis über die Abschlussprüfung in einem für die Fachrichtung einschlägigen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf.
 - 4.2 Anrechnung eines Bonus auf das errechnete arithmetische Mittel in Höhe von 0,2 je Berufspraxisjahr, höchstens jedoch 1,0 für jedes Jahr Wartezeit nach einer schriftlichen Ablehnung und Aufrechterhaltung der Bewerbung für das darauffolgende Jahr. Die Berufspraxis soll in einer berufsbezogenen Tätigkeit erfolgt sein. Wird die Bewerbung nicht aufrechterhalten, verfällt der erworbene Bonus ersatzlos.

5. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Schulleitung im Einzelfall einen Platz auch an einen Bewerber oder eine Bewerberin vergeben, dessen oder deren Platzziffer regulär nicht zu einer Zulassung berechtigen würde.
6. Im Übrigen gelten das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und weitere einschlägige Regelungen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Ansbach, 29. Juli 2025

Bezirk Mittelfranken
Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

Satzung
zur Änderung der Satzung des Bezirks Mittelfranken
über die Einrichtung eines Mittelfränkischen Behindertenrates

Vom 29. Juli 2025

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Einrichtung eines Mittelfränkischen Behindertenrates des Bezirks Mittelfranken vom 26.07.2018, die zuletzt durch Änderungssatzung vom 23.07.2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „beiden“ durch „drei“ ersetzt. Ferner wird nach dem Wort „oder“ vor dem Wort „Stellvertreterin“ das Wort „seine“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „müssen“ durch „muss“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „zu denen er oder sie geladen ist,“ eingefügt „sowie für die Teilnahme an Dienstgeschäften und Veranstaltungen im Auftrag oder auf Veranlassung des Bezirks Mittelfranken“.
4. In § 9 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Sachverständige“ durch „sachverständige“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ansbach, 29. Juli 2025

Bezirk Mittelfranken
Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachung der Zweckverbände

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 112/2025

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Markt Arberg, Teilbereich Mörsach, im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Wohngebiet „Am Altmühlzuleiter“ der Marktgemeinde Arberg;

Genehmigung nach § 6 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat mit Beschluss vom 18. März 2025 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Markt Arberg, Teilbereich Mörsach, im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Wohngebiet „Am Altmühlzuleiter“ der Marktgemeinde Arberg festgestellt.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 16. Juli 2025 die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauBG genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan nach § 6 Abs. 5 BauBG wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan mit Begründung/Umweltbericht kann in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo.	08:00 - 12:00 Uhr,
Di.	08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr
Mi.	08:00 - 12:00 Uhr
Do.	08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:30 Uhr

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gunzenhausen, 15. August 2025

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Bayerisches Beamtengesetz Leistungslaufbahngesetz (LlbG)

Kommentare

von Richard Strunz, Verwaltungsdirektor a. D

36. Nachlieferung, Juni 2025, 420 Seiten, 69,90 €, Gesamtwerk: 1.270 Seiten, 139 €
KSV Medien, Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Bayerisches Beamtengesetz Leistungslaufbahngesetz (LlbG)

Kommentare

von Richard Strunz, Verwaltungsdirektor a. D

37. Nachlieferung, Juli 2025, 214 Seiten, 34,90 €, Gesamtwerk: 1.278 Seiten, 139 €
KSV Medien, Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

83. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juli 2025, 188,49 €, Art.-Nr. 66351083, JURION Onlineausgabe, 62,83 €, Art.-Nr. 08251317

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor i. R., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor i. R., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R. †

115. Aktualisierungslieferung, 1. Juli 2025, 516,60 €, Art.-Nr. 66349115,

Onlineausgabe, 172,20 €, Art.-Nr. 08251316

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Tanner/Paschen

Apotheken-Vorschriften in Bayern

111. Akt. Bund + 110. Akt. Land

84,00 €, ISBN 978-3-7692-8504-8

Deutscher Apotheker Verlag

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bis zur 145. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

ab der 146./158. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dr. Jörg Spennemann, Geschäftsbereichsleiter, Landratssamt Lindau (Bodensee), Dr. Andreas Habermann, Ministerialrat, Bayerische Staatskanzlei, Frank Ruckdäschel, Baudirektor, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

170. Aktualisierungslieferung, Juli 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66343170, Onlineausgabe 173,75 €, Art.-Nr. 08254676

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

150. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juli 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66211150, Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee) i. R., ehem. beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München, Dr. Stefan Barth, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Regensburg und Kathrin Barth, Richterin am Verwaltungsgericht, Regensburg

83. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juli 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 66390083, Online-Ausgabe 173,75 €, Art.-Nr. 08251315

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, fortgeführt von Dr. Michael Pießkalla LL.M.Eur., Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht

109. Aktualisierungslieferung, Juli 2025, 185,40 €, Art.-Nr. 66355109, JURION Onlineausgabe, 61,80 €

Art.-Nr. 08251668

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Rothbrust/Peterlik

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht

Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

205. Aktualisierungslieferung, Juli 2025, 503,91 €, Art.-Nr. 67077205, JURION Onlineausgabe, 167,97 €, Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Rothbrust/Peterlik

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht

Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

206. Aktualisierungslieferung, August 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 67077206, JURION Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Richter am Bayerischen Landessozialgericht, Stefan Graf, Direktor

134. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Juli 2025, 521,25 €, Art. 66186134, JURION Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08251624

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/Informations- und Kommunikationstechnik

50. Aktualisierungslieferung inkl. WKO Anschreiben (66207901), Rechtsstand 1. Juli 2025, 417,36 €

Art.-Nr. 66208050

JURION Onlineausgabe, 139,12 €, Art.-Nr. 08251667

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespfllegesatzverordnung und Folgerecht

Kommentare

Begründet von Dr. Otmar Dietz, Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt und Werner Bofinger †, Geschäftsführer a. D., fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Ministerialrat, Bayerische Staatskanzlei, Richard Kösters, LL.M., Referatsleiter Finanzierung und Planung, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Prof. Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und Karl Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Carolin Gierth, Regierungsrätin, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, Dr. iur. habil. Nadja Kaeding, Regierungsdirektorin, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

78. Nachlieferung, Juli 2025, 200 Seiten, 64,90 €

Gesamtwerk: 2.746 Seiten, 169,00 €

KSV Medien, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Rüth/Hanfand/Braun

Fischereirecht in Bayern

Kommentar

91. Aktualisierung, Stand Mai 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

197. Aktualisierung, Stand: Mai 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

Herausgegeben von Rudolf Hauth †, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Peter Kitzeder, Verwaltungsdirektor a. D., fortgeführt von Werner Bonengel und Peter Kitzeder

77. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. August 2025, 521,25 €, Art.-Nr. 67075077, JURION Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08251311

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Herausgeber und Verleger: Regierung von Mittelfranken, Ansbach.

E-Mail: Amtsblatt@reg-mfr.bayern.de; Telefon: 0981 53-1497, -1533, -1540.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung von Mittelfranken keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter

"<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>" veröffentlicht.